

WERKNUTZUNG IM INTERNET IM DETAIL

Bei der Nutzung von Werken sind die Rechte der Urheber (bzw jener Personen, welchen die Urheber die Verwertungsrechte eingeräumt haben) online wie offline zu beachten. So ist es zB unzulässig, fremde Inhalte ohne Zustimmung des Urhebers down zu loaden, um sie auf die eigene Website zu stellen, weil an diesen fremden Inhalten deren Urheber Rechte haben.

Rechte eines Urhebers

Die Rechte des Urhebers entstehen automatisch mit der Schaffung des Werks. Es bedarf dazu keines Formalakts wie einer Registrierung oder eines so genannten Copyrightvermerks „©“. Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz solcher Werke ist, dass sie nicht nur rein handwerkliche, routinemäßige Leistungen darstellen, die sich im Rahmen des Alltäglichen und Üblichen bewegen. Es muss sich vielmehr um eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ handeln.

Was kann alles urheberrechtlich geschützt sein?

Es werden ganz verschiedene Arten von geistigen Leistungen urheberrechtlich geschützt, wie zB Literatur, Musik, Fotos, Filme aber auch Computerprogramme und Datenbanken. Auch ein Layout im Internet kann geschützt sein. Fotos sind selbst dann geschützt, wenn es sich bloß um „alltägliche“ Fotos handelt. Bloße Ideen sind aber nicht geschützt. Neben diesen Rechten werden aber auch die Leistungen von ausübenden Künstlern, Veranstaltern, Tonträgerherstellern etc geschützt.

Welche Arten von Verwertungsrechten hat der Urheber?

Dem Urheber steht das Recht zu, einem anderen die folgenden Verwertungsarten zu gestatten oder zu untersagen:

- Übersetzungs- und Bearbeitungsrecht (das Recht ein Werk zu verändern)
- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht (ein Werk anderen zu überlassen, also zu verkaufen, zu verschenken usw; wurde ein Werk ein Mal mit Zustimmung des Urhebers in der EU/EWR in den Verkehr gebracht, darf es beliebig weiterverbreitet werden)
- Vermietrecht (ein Werk zu vermieten)
- Senderecht (ein Werk durch Rundfunk oder mittels Kabeln zu senden)
- Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungsrecht (ein Werk öffentlich vorzutragen oder aufzuführen)
- Zurverfügungstellungsrecht (ein Werk im Internet bereitzuhalten)
- Folgerecht

Das Folgerecht ist das unveräußerliche Recht des Urhebers (bzw seiner Erben) auf Beteiligung am Verkaufspreis aus jeder Weiterveräußerung (sofern dieser mindestens 3.000 € erreicht) nach der ersten Veräußerung durch den Urheber. Dadurch soll der Urheber an der späteren Wertsteigerung seiner Werke der bildenden Kunst (Bilder, Skulpturen) teilhaben.

Das Folgerecht besteht nur für Werke der bildenden Kunst bei Verkauf über einen Kunstmarkt, daher nicht für Abbildungen, Layout oder Datenbanken im Internet selbst, wohl aber für den Verkauf von Werken der bildenden Kunst via Internet - Kunstmarkt.

Welche Folgen kann eine Urheberrechtsverletzung haben?

Wenn der Urheber (bzw jener, welchem dieser die Verwertungsrechte eingeräumt hat) die Verwendung seines Werkes nicht gestattet hat, so kann er nach Art der Rechtsverletzungen Unterlassung, Beseitigung, Veröffentlichung des Urteils und Zahlung (bis zum Doppelten des normalerweise angemessenen Entgelts) bei Gericht einklagen. Bei einer gewerblichen bzw vorsätzlichen Urheberrechtsverletzung kann es sogar zur strafrechtlichen Verfolgung kommen.

Wie darf man ein Werk nutzen?

Während die praktische Nutzung (zB ein Buch selbst lesen) unproblematisch ist, so stellt sich hinsichtlich der urheberrechtlichen Nutzung (zB ein Buch vervielfältigen) die Frage nach der Berechtigung dazu. Eine Möglichkeit ist die Zustimmung des Urhebers (bzw jener, welchen der Urheber die Verwertungsrechte eingeräumt hat), so zB beim Kauf eines Buchs oder eines Softwarepakets, aber auch wenn ein solches Werk in Auftrag gegeben wird, so zB die Erstellung einer Website oder eines Firmenlogos.

Tipp: Sinnvoll ist eine möglichst umfassende Übertragung der Rechte. Wenn Sie zB ein Logo für Ihr Unternehmen beauftragt haben, so lassen Sie sich dafür auch das Recht zur Bearbeitung übertragen, damit Sie später das Logo auch zeitgemäß adaptieren können. Andernfalls benötigen Sie für die spätere Bearbeitung die Zustimmung des Urhebers, welche vermutlich mit weiteren finanziellen Forderungen verbunden sein kann.

Wenngleich die Zustimmung des Urhebers zur Werknutzung häufig mit einer Entgeltforderung verbunden ist, muss dies nicht notwendigerweise der Fall sein. So werden zB im Internet Inhalte gerade zum freien Downloaden und/oder Weiterverwenden bereitgehalten. Das ist allerdings nur anzunehmen, wenn dies auf der Website ausdrücklich angekündigt ist.

Achtung! Im Zweifel besteht kein Recht, gratis down zu laden.

Es gibt aber auch andere Möglichkeiten, bei welchen die Zustimmung des Urhebers (bzw jener, welchen der Urheber die Verwertungsrechte eingeräumt hat) nicht erforderlich ist, weil der Gesetzgeber einige Arten der Werknutzung freigestellt hat. Von diesen werden im Folgenden jene kurz dargestellt, denen im gewerblichen Bereich eine größere Bedeutung zukommt:

Vervielfältigung auf Papier

Grundsätzlich darf jeder von Werken einzelne Vervielfältigungsstücke (Kopien) auf „Papier und ähnlichen Trägern“ zum eigenen Gebrauch erstellen, sofern nicht ganze Bücher, Zeitschriften oder Musiknoten kopiert werden. Das gilt für den privaten wie für den unternehmerischen Bereich; dies gilt auch für den Ausdruck von Inhalten einer Website. „Einzelne“ Vervielfältigungsstücke bedeutet, dass nicht beliebig viele Kopien hergestellt werden dürfen, in Deutschland geht man von 7 Stück aus, in Österreich hat der OGH auch 19 als zulässig angesehen. Der gesetzliche Begriff „ähnliche Träger“ wird zwar nicht näher ausgeführt, doch ist wohl auf funktional gleichartige Materialien abzustellen, auf welchen die Vervielfältigung mittels fotomechanischen Verfahrens stattfindet, zB Karton oder Kunststofffolien (Folien für Overheadprojektoren).

Digitale Vervielfältigung

Geändert hat sich die Rechtslage bei digitalen Vervielfältigungen: Nunmehr dürfen nur „natürliche Personen von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke“ auf andere Träger als Papier und ähnlichen Trägern „zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen“. Zur elektronischen Speicherung von Werken auf Datenträgern sind damit weder juristische Personen, weil diese keinen privaten Gebrauch haben können, noch jene natürlichen Personen, die die digitalen Vervielfältigungen zu beruflichen Zwecken benötigen würden, berechtigt. Dadurch ist klargestellt, dass eine elektronische Nutzung von Werken im gewerblichen und beruflichen Umfeld, etwa durch Abspeichern von fremden Werken auf der Festplatte, von der Zustimmung des Urhebers (bzw jener, welchen der Urheber die Verwertungsrechte eingeräumt hat) abhängig ist. Weiterhin dürfen auf Bestellung unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung ist auch entgeltlich zulässig (Copyshop), wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird bzw auf analogen Trägern erfolgt. Eine Digitalisierung dürfte auch dann zulässig sein, wenn dies lediglich zum Zweck der Übertragung dient. So lautet der Bericht des parlamentarischen Ausschusses: „Das Einscannen eines Zeitungsausschnitts und ... dessen Zusendung an den Besteller per E-Mail“ ist zulässig, „da dieser Vorgang im Ergebnis nicht anders zu bewerten ist, als die Versendung per Telefax“.

Computerprogramme

Computerprogramme dürfen grundsätzlich weder für den geschäftlichen noch für den privaten Gebrauch vervielfältigt werden, sondern nur dann, wenn dies für die bestimmungsgemäße Benutzung (zB Installation von der CD auf die Festplatte) erforderlich ist oder zur Erstellung einer Sicherungskopie.

Elektronischer Pressespiegel

Bei elektronischen Pressespiegeln bedarf es der Zustimmung der Rechtsinhaber. Es besteht die Möglichkeit, einen Vertrag mit dem Verband Österreichischer Zeitungsverleger zu schließen. Der Verband hat ein Lizenzsystem, mit dem Titel PDN-System (Presse-Dokumentations-Nutzungs-System), entwickelt.

Tipp: Nähere Informationen zum PDN-System erhalten Sie auf der Website des Verbands Österreichischer Zeitungsverleger <http://www.voez.at>.

Es stellt sich aber auch ganz allgemein die Frage nach anderen Alternativen und deren Zulässigkeit, wie etwa eines Hyperlink-Pressespiegels.

Hyperlink-Pressespiegel

Eine Sonderform des Pressespiegels ist der „Hyperlink-Pressespiegel“. Darunter sind jene elektronischen Sammlungen zu verstehen, in welchen übernommene Überschriften - allenfalls einschließlich Kurzbeschreibungen der Artikeltexte - zusammengestellt werden. Dabei werden idR die Überschriften mit Hyperlinks zu den Artikeln auf den verschiedenen fremden Websites (insb von Zeitungen) unterlegt. Die Artikel selbst werden dabei eben nicht auf den eigenen Server kopiert, sondern bleiben nur auf dem fremden Server gespeichert.

Dabei könnte man in den Hyperlinks zu den Artikeln auf fremde Websites Eingriffe in Verwertungsrechte darstellen. Ob dies zutrifft ist aber offen, solange nicht der Gerichtshof der EU darüber entschieden hat.

Öffentliche Wiedergabe in Unternehmen und auf Websites

In Geschäften, die die Herstellung, den Vertrieb oder die Instandsetzung von Bild- oder Schallträgern oder von Vorrichtungen zu ihrer Herstellung oder zu ihrem Gebrauch zum Gegenstand haben, dürfen Vorträge, Auf- und Vorführungen von Werken auf Bild- oder Schallträgern festgehalten und Bild- oder Schallträger zu öffentlichen Auf- und Vorführungen der darauf festgehaltenen Werke benutzt werden, soweit es notwendig ist, um die Kunden mit den Bild- oder Schallträgern oder mit Vorrichtungen zu ihrer Herstellung oder zu ihrem Gebrauch bekannt zu machen oder die Brauchbarkeit zu prüfen (Demonstrationszwecke).

Eine ständige Hintergrundmusik in einem Kaufhaus bzw in einem Lokal („Musikberieselung“) ist von dieser Ausnahme nicht erfasst. Dafür bedarf es dann der Zustimmung der Urheber und derjenigen, welche die Werke aufführen (sog Leistungsschutzberechtigte). Da die direkte Einholung dieser Zustimmungen nur im Ausnahmefall möglich sein wird, ist mit der AKM, Baumannstraße 10, 1031 Wien, Postfach 259, Tel 01 717140, <http://www.akm.co.at>, ein Lizenzvertrag abzuschließen. Diese Verwertungsgesellschaft nimmt die Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten wahr.

Dasselbe gilt auch für Hintergrundmusik auf Websites.

Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben

Für Beherbergungsbetriebe besteht eine selten genutzte Möglichkeit der öffentlichen Wiedergabe von Werken der Filmkunst. Diese dürfen öffentlich aufgeführt werden, wenn seit der Erstaufführung des Filmwerkes im Inland, oder in deutscher Sprache (oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe) mindestens zwei Jahre vergangen sind, die Aufführung mit Hilfe eines zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträgers, dessen Verbreitung zulässig ist, vorgenommen wird und die Zuschauer ohne Entgelt zugelassen werden. Hiefür steht dem Urheber ein durch Verwertungsgesellschaften geltend zu machendes Recht auf eine angemessene Entschädigung zu.

Leerkassettenvergütung

Zugunsten der Urheber wird beim Verkauf von unbespieltem Trägermaterial die Leerkassettenvergütung eingehoben, ohne dass dies auf der Rechnung extra ausgewiesen wird. Sie beträgt pro CD-R ca € 0,23 und pro DVD ca € 0,36.

Tipp: Unternehmern ist es möglich diese Leerkassettenvergütung zurück zu fordern, wenn Sie die Datenträger zB zur Sicherung der eigenen Daten verwenden. Dazu wenden Sie sich an die AUSTRO-MECHANA, 1031 Wien, Baumannstraße 10, <http://www.austromechana.at>, Tel 01 712 35 750. Hiezu muss in einem Schreiben die betriebliche Nutzung der Datenspeicher für eigene Daten dargelegt werden, für Nachweise des Erwerbs der Datenspeicher sind Kopien der Rechnungen beizulegen.

Stand: Juli 2007

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen.